

1 Gegenstand

- 1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Wiederverkauf von Dienstleistungen (nachfolgend: AGB Reseller) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Swisscom Trust Services AG, Konradstrasse 12, 8005 Zürich, Schweiz, (nachfolgend: „STS“) und dem Reseller (nachfolgend: „Reseller“) betreffend den Wiederverkauf von Dienstleistungen der STS.

2 Vertragswesen

2.1 Vertragsaufbau

- 1 Diese AGB Reseller sind Bestandteil der Verträge zwischen STS und dem Reseller und definieren die rechtlichen Grundlagen der Geschäftsbeziehung.
- 2 Bestellungen regeln im Wesentlichen die von STS zu erbringenden Leistungen und das vom Reseller dafür geschuldete Entgelt sowie produktspezifische Besonderheiten.
- 3 Soweit in diesen AGB Reseller von Verträgen die Rede ist, ist das gesamte Vertragswerk zwischen STS und dem Reseller gemeint.
- 4 Das Wegbedingen dieser AGB Reseller oder der Einbezug von anderen Vertragsbedingungen, auf die der Reseller in Erklärungen, namentlich Aufträgen, Offerten oder Einladungen zu Offerten, hinweist, gilt nur dann, wenn STS dies in Textform für die betroffenen Leistungen explizit akzeptiert hat. Das Erbringen der Leistung durch STS stellt keine solche (stillschweigende) Akzeptanz dar.

2.2 Vertragsbestandteile

- 1 Integrierte Bestandteile dieser AGB Reseller sind in hierarchisch absteigender Rangfolge:
- a) Die jeweilig in der Bestellung oder im Vertrag benannte Leistungsbeschreibung, die der Bestellung zugrunde liegt;
 - b) STS Basisdokument vom 01.04.2021.
- 2 Ergeben sich Widersprüche bei der Anwendung dieser Vertragsbestandteile, gehen Bestimmungen in vorgenannten Dokumenten den Bestimmungen in nachgenannten Dokumenten vor.
- 3 Die aktuellen Versionen der Dokumente aus a) und b) befinden sich auf der Webseite <https://trustservices.swisscom.com/downloads>
- 4 Änderungen an diesen Dokumenten werden über die Systemstatusseite kommuniziert, deren Meldungen abonniert werden können: <https://trustservices.swisscom.com/service-status>

2.3 Rollenverteilung

- 1 Im Wiederverkauf stellt der Reseller mit eigenen Mitarbeitern oder Hilfspersonen die Leistungen der STS ggfs. im Zusammenspiel mit seiner eigenen Applikation oder anderen Applikationen Dritten zur Verfügung. Hierbei verkauft er die Leistungen im Direktgeschäft an den «Endkunden», der die Leistung nutzt, oder er verkauft über weitere Zwischenhändler sog. "Channel Partner" an den Endkunden. Beides erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages (nachfolgend «Dienstleistungsvertrag des Resellers», vgl. Ziffer 2.6 betreffend Inhalt). In beiden Fällen handelt es sich hier um die «Vertragspartner des Resellers». Das Recht der Nutzung wird dabei an die Vertragspartner des Resellers übertragen.
- 2 Im Falle des Einsatzes einer Applikation (z.B. Signatur- oder Registrierungsapplikation), die mit dem Swisscom Zertifizierungs- oder Vertrauensdienst technisch verbunden ist, wird die Partei, die diese Applikation verantwortlich einsetzt oder betreibt, übergeordnet «Teilnehmer» genannt und die Applikation (nachfolgend «Teilnehmerapplikation») ist regulatorisch Teil des Swisscom Vertrauensdienstes.
- 3 Es steht dem Reseller frei, in seinem Vertragsverhältnis zum Endkunden selbst Betreiber der Teilnehmerapplikation zu sein und dabei die Rolle des Teilnehmers einzunehmen oder den Betrieb einem Channel Partner oder dem Endkunden selbst zu überlassen. Der Teilnehmer ist im Falle von Signatordienstleistungen der Abnehmer der Leistung von STS. Weitere Leistungen kann der Endkunde erhalten, auch wenn er nicht Teilnehmer ist.
- 4 Zwischen dem Teilnehmer und dem Zertifizierungs- und Vertrauensdienst, z.B. der Swisscom (Schweiz) AG, gibt es zusätzlich immer ein direktes, regulatorisch begründetes Vertragsverhältnis über weitere Erklärungen und Verträge, z.B.
- a) «Annahmeerklärung» für den Betrieb einer Signaturapplikation an der Fernsignaturschnittstelle,
 - b) «RA-Agenturvertrag» für den Betrieb der RA-App zur Registrierung neuer potentiell Signierenden für den Signaturservice,
 - c) «RA-Delegationsvertrag» für den Betrieb einer externen Registrierungsstelle,

- a) «Vertrag für die Bereitstellung einer Freigabelösung zur Siegelerstellung» für eine Signaturapplikation zum qualifizierten oder geregelten Siegeln.

- 5 Auf die Notwendigkeit des Abschlusses dieser weiteren Verträge wird im Bestellformular oder im Vertrag zwischen STS und dem Reseller hingewiesen.
- 6 Der Reseller stellt hierbei den Informationsfluss zwischen STS bzw. des Zertifizierungs- und Vertrauensdienstes und allen beteiligten Teilnehmern sicher.

2.4 Vertragsabschluss und Bestellung

- 1 Damit STS die Dienstleistung erbringen kann, muss der Reseller das ihm von STS übermittelte oder auf der Partnerseite des Webauftritts <https://trustservices.swisscom.com/downloads> bereitgestellte Bestellformular pro Teilnehmer vollständig und korrekt ausfüllen und STS an die im Bestellformular genannte Adresse senden. Der Reseller stellt sicher, dass etwaige weitere Vereinbarungen, die zwischen dem jeweiligen Zertifizierungs- oder Vertrauensdienst (z.B. der Swisscom (Schweiz) AG) und dem Teilnehmer direkt geschlossen werden müssen (z.B. Annahmeerklärung oder Vertrag zur Delegation der Registrierungsstellenfähigkeit), vom Teilnehmer ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet sind, inklusive aller notwendigen Beilagen. Der Reseller verwendet bei allen Formularen immer die aktuellen Formularvorlagen, die im Webauftritt bereitgestellt werden unter <https://trustservices.swisscom.com/downloads>
- 2 STS steht es frei, Bestellungen unter Nennung von Gründen abzulehnen.
- 3 Neben den Bestellungen auf Basis der Bestellformulare können auch Serviceverträge oder andere Verträge zwischen STS und dem Reseller abgeschlossen werden, die elektronisch fortgeschritten oder elektronisch qualifiziert signiert wurden und elektronisch an STS übermittelt wurden oder in Ausnahmefällen handschriftlich unterschrieben und STS per Post zugestellt.

2.5 Vertragsänderungen

- 1 STS kann Leistungen und Prozesse an geänderte betriebliche, geschäftliche und rechtliche Verhältnisse anpassen, sofern und soweit die Anpassungen einem schützenswerten Interesse entsprechen. Hierzu gehören zum Beispiel Anpassungen für
- a) neue gesetzliche und regulatorische Vorgaben,
 - b) neue technische Standards,
 - c) neue Technologien,
 - d) Anordnungen der Aufsichtsbehörden,
 - e) Anpassungen im Rahmen neuer Nutzungsmöglichkeiten,
 - f) Änderung von Lizenzmodellen, sofern für den Reseller zumutbar,
 - g) Teuerung, sofern für den Reseller zumutbar.
- 2 Technische Änderungen der Programmierschnittstelle (API) an den Service Access Interface Points gemäss den jeweiligen Leistungsbeschreibungen, die keine Leistungserweiterung darstellen, werden dem Reseller 6 Monate vorab über das Informationsportal <https://trustservices.swisscom.com/service-status> bekannt gegeben oder es wird eine kostenfreie, parallele Möglichkeit zur Verfügung gestellt, die geänderte oder neue API während 6 Monaten selbst umzustellen. Erweiterungen der Schnittstelle mit neuen Leistungsmerkmalen können auch kurzfristiger angekündigt werden. Meldungen in dem genannten Portal können abonniert werden.
- 3 Erfordern diese Anpassungen z.B. aufgrund eines hohen IT-Risikos oder einer direkten Anordnung von Behörden oder Aufsichtsstellen eine hohe Dringlichkeit, können entsprechende Anpassungen der Schnittstelle jederzeit erfolgen. Führen diese Anpassungen beim Teilnehmer zu einer Anpassung der Teilnehmerapplikation, werden sie dem Reseller mindestens 60 Kalendertage vorher angekündigt.
- 4 Alle anderen Vertragsanpassungen werden dem Reseller bis spätestens 6 Wochen vor Änderung per E-Mail oder schriftlich von STS bekannt gegeben. Sofern es sich um objektiv wesentliche Anpassungen handelt, steht dem Reseller ein ausserordentliches Recht auf Kündigung der betroffenen Verträge auf den geplanten Änderungstermin des Vertrages zu, welches er binnen 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung der Anpassung ausüben muss. Die Anpassung der Preise an die Teuerung (siehe Ziff. 10.7) gilt nicht als wesentliche Anpassung.

2.6 Vertrag zwischen Reseller und Vertragspartner des Resellers

- 1 Der Reseller ist verpflichtet, seine Vertragspartner vor Abschluss des Vertrags das Vertragskonstrukt mit den verschiedenen Beteiligten und die notwendigen direkten Vertragsabschlüsse mit dem Zertifizierungs- bzw. Vertrauensdienst zu

erklären. Bei Unklarheiten kontaktiert der Reseller STS, welche innert angemessener Frist die Unklarheiten gegenüber dem Reseller klärt. Der Reseller stellt sicher, dass Fragen zum Vertragskonstrukt über ihn selbst an STS adressiert werden und nicht direkt vom Channel Partner, Endkunden oder Teilnehmer.

2 Inhalte der Leistungsbeschreibung kann der Reseller unverändert, oder mit eigenen Leistungsbeschreibungen im Rahmen seines Leistungsangebotes im Dienstleistungsvertrag des Resellers übermitteln. Der Reseller muss sicherstellen, dass das Leistungsversprechen gegenüber dem Teilnehmer nicht höher ist als die Leistungen, die STS gegenüber dem Reseller gemäss Leistungsbeschreibung vertraglich vereinbart hat. Darüber hinaus ist der Reseller in der Gestaltung seines Angebotes frei.

3 Verspricht der Reseller oder ein Channel Partner des Resellers dem Endkunden oder Teilnehmer weitergehende Leistungen als sie von STS in der Leistungsbeschreibung definiert wurden, entschädigt der Reseller STS vollumfänglich und ohne Haftungsbegrenzung für alle Schäden und möglichen Forderungen, die STS in diesem Zusammenhang entstehen.

4 Folgende Punkte sind zwingend zu beachten:

- a) Der Reseller ist verpflichtet, dass die Laufzeiten der Verträge mit dem Teilnehmer (Mindestdauer, Beendigungsmöglichkeiten, Kündigungsfristen etc.) so gestaltet werden, dass kein Konflikt mit den Regelungen der Bestellung gegenüber STS entstehen.
- b) Ausserdem stellt der Reseller sicher, dass ausser ihm keine Partei vertragliche Ansprüche aus seinen kommerziellen Verträgen gegenüber STS, Swisscom (Schweiz) AG oder Swisscom IT Services Finance S.E. geltend macht.

2.7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1 Sofern die Parteien nicht eine zwingende Unterschrift oder einen Individualvertrag vereinbaren, kommt der Abschluss eines Vertrages nach Prüfung aller Angaben in der vom Reseller ausgefüllten Bestellung mittels E-Mail-Bestätigung durch STS zustande. Eine Unterschrift kann elektronisch einfach, fortgeschritten, qualifiziert oder in Ausnahmefälle handschriftlich erfolgen.

2 Verträge über wiederkehrende Servicedienstleistungen werden hinsichtlich der darin enthaltenen Dauerschuldleistung auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können jederzeit – sofern nicht anders in der Bestellung oder im Vertrag vorgesehen - unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Wurde eine Mindestvertragsdauer vereinbart, ist eine Kündigung frühestens per Ablauf dieser Dauer möglich. Es können auch nur einzelne Teileleistungen, unter Einhaltung der jeweils geltenden Kündigungsfrist, gekündigt werden.

3 Vorbehalten bleibt jederzeit das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung der vereinbarten Zusammenarbeit unter den jeweiligen Verträgen für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die andere Partei;
- b) die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder Nachlassstundung über die andere Partei;
- c) die unvollständige Leistung einer Vorauszahlung oder von anderen vertraglich geschuldeten Sicherheiten (vgl. insbesondere Ziffern 10.3, 10.4 und 10.5);
- d) Die Nichtbeachtung der Behebungsfristen als auch die Nichtbehebung einer festgestellten schwerwiegenden Nichtkonformität im Kontext des Zertifizierungs- oder Vertrauensdienstes (gemäss dem Einschätzungsschema der Anerkennungsstelle im Rahmen des Signaturgesetzgebung);
- e) Jede Nichteinhaltung von in der Leistungsbeschreibung genannten Pflichten des Teilnehmers oder sonstige Pflichten des Resellers, welche einen Haftungsfall der Vertrauensdienste auslösen kann.

4 Lässt sich eine Vertragsverletzung durch eine Partei beheben, hat die andere Partei diese Parteischriftlich abzumahnen und ihr zur Behebung eine Frist von 60 Kalendertagen einzuräumen, bevor sie die Kündigung ausspricht.

3 Leistungen von STS

1 STS erbringt ihre Leistungen gemäss den Bestimmungen dieser AGB Reseller und den Bestellungen. STS erbringt ihre Leistungen fachmännisch und sorgfältig.

2 Die Einzelheiten der gelieferten Leistungen sind in der jeweiligen Leistungsbeschreibung beschrieben und ergeben sich ggfs. zusätzlich aus den Vorgaben der Bestellung.

3 STS nimmt vom Reseller regulatorische Annahmeerklärungen und Verträge vollständig ausgefüllt und durch den Teilnehmer unterzeichnet entgegen und stellt die notwendigen Unterschriften von Swisscom (Schweiz) AG und Swisscom IT Services Finance S.E. sicher.

4 STS darf Hilfspersonen (insbesondere Subunternehmer) im In- und Ausland beziehen. Sie steht für das Verhalten ihrer Hilfspersonen ein wie für eigenes Verhalten, ausser im Einzelvertrag wird auf eine eingeschränkte Verantwortung hingewiesen oder der Reseller hat den Bezug einer bestimmten Hilfsperson gewünscht.

5 Sofern im Bestellformular, in der Leistungsbeschreibung oder in der Bestellbestätigung nicht anders angegeben, werden Signatur- und Registrierungsdienstleistungen oder eine über technische Schnittstelle angebundene Dienstleistung («technischer Service») binnen 10 Arbeitstagen zur Verfügung gestellt, sofern alle Voraussetzungen seitens des Resellers und dem Teilnehmer bzw. Endkunden erfüllt sind oder vorliegen.

3.1 Schulung und Akquisematerial

1 STS schult den Reseller in Bezug auf den Verkauf der Dienstleistungen. STS stellt das notwendige Dokumentations- und Marketingmaterial, FAQs sowie auch die Leistungsbeschreibungen und die regulatorischen Vertragsvorlagen für die Zertifizierungs- und Vertrauensdienste (z.B. Annahmeerklärung) zur Verfügung.

3.2 Test- und Demoumgebung

1 Auf Anfrage stellt STS eine Test- und Demonstrationsumgebung für den Reseller und Teilnehmer des Vertrauensdienstes kostenfrei zur Verfügung. Für die Serviceleistung auf Test- und Demonstrationssystemen schliesst STS jegliche Gewährleistung und soweit zulässig jede Haftung aus.

3.3 Supportunterstützung

1 STS stellt für den Reseller einen erweiterten Support bereit, wo er unter Nennung der Vertragsnummer Supportleistungen für seine Channel Partner, Teilnehmer und Endkunden einholen kann. Auf dem öffentlichen Webauftritt stellt Swisscom unter <https://trustservices.swisscom.com/service-status>

Informationen über geplante Wartung, Systemunterbrüche sowie technische Informationen zu Updates bereit.

4 Mitwirkungspflichten des Resellers

4.1 Mitwirkung bei der Bestellung

1 Für Vereinbarungen, die zwischen dem Zertifizierungs- und/oder Vertrauensdiensteanbieter und dem Teilnehmer direkt abgeschlossen werden, müssen die von STS zur Verfügung gestellten Dokumentenvorlagen des Zertifizierungs- bzw. Vertrauensdienstes unverändert verwendet werden. Diese Vereinbarungen dürfen auch nicht durch Absprachen und Vereinbarungen zwischen Reseller und Teilnehmer abgeändert werden.

2 Der Reseller nimmt die unterzeichneten Annahmeerklärungen und Verträge des Teilnehmers entgegen und übermittelt sie zusammen mit dem Bestellformular an STS. Hierbei stellt der Reseller sicher, dass der Inhalt der Erklärung mit der Bestellung übereinstimmt.

3 Es ist dem Reseller untersagt, Bestellungen mit einer nicht aktuellen Vorlage der Annahmeerklärungen oder anderen regulatorischen Verträge abzuschliessen. Der Link im Bestellformular verweist immer auf die aktuellen Vorlagen. Er haftet STS gegenüber unbeschränkt für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, sofern er nicht beweisen kann, dass ihn keinerlei Verschulden trifft (da STS ihrerseits dem Zertifizierungs- und Vertrauensdienst gegenüber haftet).

4 Der Reseller meldet allfällige Änderungen der in der Bestellung genannten Daten, insbesondere Organisationsdaten, Verantwortliche, technische und kommerzielle Ansprechpartner, Zugangsberechtigungen, Handlungsbevollmächtigungen usw. unverzüglich an die im Bestellformular oder Vertrag genannte Kontaktadresse der STS.

5 Der Reseller verpflichtet sich, bei der Bestellung der Dienstleistung wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

6 Der Reseller ist verpflichtet, von STS angebotene Schulungen bezüglich Grundlagen und Neuheiten zum angebotenen Service sowie zur Preis- und Marketingstrategie sowie zum Onboarding regelmässig zu besuchen.

7 Der Reseller hat STS bzw. ihre Mitarbeiter und Mitarbeiter der Swisscom (Schweiz) AG sowie Swisscom IT Services Finance S.E als Zertifizierungs- und Vertrauensdienst, wie auch ihre Hilfspersonen bei der Erbringung ihrer Leistungen in zumutbarer Weise aktiv und zeitgerecht zu unterstützen, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen und wo nötig, den angemessenen notwendigen Zugriff auf Ressourcen zu gewähren.

8 Der Reseller ist für den Schutz der ihm von STS zur Nutzung bereitgestellten Komponenten und Sicherheitselemente (namentlich Passwörter, Token, System-Zugangsdaten, Chiffrier- und Sicherheitsvorrichtungen, Authentifizierungsmethoden etc.) verantwortlich und informiert STS unverzüglich soweit dieser Schutz nicht gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund einer Offenlegung von Sicherheitselementen oder unzulässiger Manipulation).

9 Der Reseller ist im Weiteren verpflichtet, rechtzeitig alle Daten, Informationen und Dokumente seines Endkunden und Teilnehmers zur Verfügung zu stellen, die für die Leistungen von STS von Bedeutung sein könnten.

10 Der Reseller ist verpflichtet, STS jeweils über seine aktuell gültige Post- und E-Mail-Adresse für Vertragskorrespondenz und Rechnungsstellung zu informieren. STS kann dem Reseller vertragsrelevante Informationen (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Produkte- oder AGB-Änderungen, betriebliche Informationen wie Wartungsarbeiten etc.) postalisch oder auf die letzte von ihm angegebene E-Mail-Adresse oder über andere elektronische Kommunikationskanäle rechtsgültig zustellen. Auch STS informiert den Reseller über allfällige Änderungen der E-Mail- oder der Korrespondenz-Adresse.

11 Zusätzlich gelten die in den übrigen Vertragsbestandteilen aufgeführten spezifischen Mitwirkungspflichten.

12 Kommt der Reseller seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht gehörig nach, ist STS insoweit nicht mehr zur Erfüllung verpflichtet, bemüht sich jedoch, ihre Leistungen trotzdem zu erbringen. Der Reseller hat STS den daraus entstehenden Mehraufwand zu vergüten. Es gelangen die vertraglich vereinbarten Stunden- oder Tagessätze zur Anwendung, bzw. wenn eine solche Vereinbarung fehlt, marktübliche Stunden- oder Tagessätze (beide nachfolgend „anwendbare Stunden- oder Tagessätze“ genannt). Trägt STS eine Mitverantwortung, wird der Mehraufwand anteilmässig von beiden Parteien getragen.

13 Sofern durch Ausübung des Einsichts- und Kontrollrechts durch Swisscom (Schweiz) AG, Swisscom IT Services S.E. oder durch Swisscom beauftragte Dritte das Ergebnis der Kontrolle eine Preis- und Kostentragung durch den Teilnehmer rechtfertigt, da er seine Mitwirkungsleistungen nicht erfüllt hat, wird STS die ihr dadurch anfallenden Kosten dem Reseller zusätzlich in Rechnung stellen.

4.2 Integration

1 Der Reseller unterstützt den Teilnehmer und Endkunden bei der Integration der Schnittstelle(n) oder stellt die Unterstützung über geeignete Partner sicher. Das gilt auch für allfällige Anpassungen der Schnittstelle an die von STS vertriebenen Services. Hierbei stellt er auch die Upgrades und Releasewechsel der Teilnehmerapplikation sicher.

4.3 Support

1 Der Reseller stellt die notwendige Supportorganisation gegenüber dem Teilnehmer, Endkunden und Channel Partner bis zum 2nd Level Support sicher. Das beinhaltet auch die Information aller Beteiligten über geplante Wartungsarbeiten und Systemausfälle.

2 Sofern der Reseller die Sicherstellung des Supports gegenüber dem Teilnehmer, Endkunden und Channel Partner nicht sicherstellen kann und diese insbesondere den 1st Level Support von STS beanspruchen, behält sich STS eine Verrechnung nach marktüblichen Konditionen vor.

3 Der Reseller schult seine Mitarbeiter für effektiven Support betreffend den STS bzw. von STS angebotenen Swisscom Dienstleistungen.

4.4 Sorgfaltspflichten des Resellers

1 Der Reseller stellt sicher, dass allfällige Meldungen des Teilnehmers insbesondere Änderungen seiner angegebenen Organisationsdaten, Verantwortlichen, Handlungsbevollmächtigten usw. sowie alle Meldungen bezüglich Konfigurationsänderungen der Zugangsdaten, Kompromittierung der Zugänge, sicherheitsrelevante Vorfälle oder etwaiger Zugangszertifikate unverzüglich an STS weitergegeben werden, so dass STS insbesondere bei sicherheitsrelevanten und betrieblichen Vorfällen diese im Hinblick auf eine Meldepflicht bewerten kann und seiner Meldepflicht 24 Stunden nach Auftritt des Vorfalles nachkommen kann.

4.5 Schutz der Infrastruktur durch den Teilnehmer

1 Der Reseller stellt in seinem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner sicher, dass alle Teilnehmerapplikationen, die mit einer Programmierschnittstelle mit den Systemen der STS bzw. Swisscom (Schweiz) AG oder Swisscom IT Services Finance S.E. verbunden sind, nach dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff oder Manipulation zu schützen sind. Er stellt ferner sicher, dass der Teilnehmer die Softwarekomponenten immer auf dem neuesten Stand (Update / Patching) halten muss.

5 Exklusivität

1 Der Reseller muss sicherstellen, dass die Teilnehmer ihren Rechtssitz in der Schweiz, in der EU oder im EWR und deren Signierenden ihren Wohnsitz in der Schweiz, in der EU oder im EWR haben. Ausdehnungen des Vertragsgebietes

müssen von STS akzeptiert und in einem schriftlichen Vertragszusatz geregelt werden.

2 Der Reseller darf aus den hier eingeräumten Rechten keine Exklusivrechte ableiten, namentlich nicht hinsichtlich eines bestimmten Vertragsgebietes oder bestimmter Endkundengruppen.

6 Fachkompetenz des Resellers

1 Der Reseller besitzt Kenntnisse im Bereich der Informationssicherheit und er hat insbesondere bereits andere Projekte in diesem Umfeld (geschützter Zugang zu datensensitiven Applikationen) durchgeführt. Er verfügt über gute Kenntnisse im Einsatzumfeld des Service und der damit verbundenen Regularien und Gesetze.

2 Der Reseller wahrt die Interessen von STS und Swisscom. Er setzt sich für eine hohe Endkundenzufriedenheit im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf der von STS angebotenen Dienstleistungen ein.

7 Verwendung von Werbe- und Informationsmaterial

1 STS räumt dem Reseller ein beschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschliessliches und nicht exklusives Recht ein, in seinem Werbematerial und Firmenwebseiten die Marke "Swisscom" oder «Swisscom Trust Services» sowie Produktlogos für die angebotenen Dienstleistungen und seinen Resellerstatus mit STS für Werbung in Zusammenhang mit dem angebotenen Service abzubilden. Dieses Recht ist auf die Dauer des Vertrages mit dem Reseller beschränkt. Hierbei verbleiben die Eigentumsrechte an der Marke und am Logo bei Swisscom.

2 Der Reseller wiederum sendet STS sein eigenes Logo und einen Beschrieb seiner Dienstleistung für den Webauftritt und Nennung in der Referenzliste der STS zu. Sofern möglich und gewünscht, fasst er eine Success Story über den gelungenen Einsatz der von STS und dem Reseller verkauften Dienstleistung und übermittelt diese STS zur Publizierung auf dem Webauftritt oder in einer gemeinsam abgesprochenen öffentlichen Publikation. Der Reseller räumt STS und der Swisscom Gruppe ein beschränktes, nicht übertragbares und nicht ausschliessliches und nicht exklusives Recht ein, in ihrem Werbematerial und ihren Firmenwebseiten die Marke und das Logo des Resellers sowie Produktlogos für die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen in Verbindung mit den wiederverkauften Dienstleistungen der STS und seinen Resellerstatus für Werbung in Zusammenhang mit dem STS Service abzubilden.

3 Die Parteien sind befugt, die ihnen von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Drucksachen oder andere Kommunikationsmittel unverändert und in Berücksichtigung von mitgeteilten Richtlinien von Corporate Identity und Corporate Design (CI/CD) zu verwenden. Diese Vorgaben werden vorab gemeinsam mit den Parteien über die in der Bestellung oder im Vertrag benannten Ansprechpartner geklärt.

4 Die Verwendung der Elemente und Bezeichnungen der Logos und Entitäten der jeweilig anderen Partei ist anhand eines Mockups von beiden Parteien vorab per E-Mail freizugeben.

5 Eine einmal erfolgte Zustimmung zur Verwendung kann jederzeit ohne besonderes Formerfordernis widerrufen werden und sie gilt mit der Beendigung der Reseller Tätigkeit für STS als widerrufen.

8 Informationspflichten

1 Der Reseller informiert STS über Entwicklungen, Vorfälle und Erkenntnisse, die für STS im Zusammenhang mit Erfüllung der Verträge oder für die Vertragsbeziehung insgesamt von Bedeutung sein können, soweit dem keine gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten entgegenstehen.

2 STS informiert den Reseller regelmässig über relevante Produktentwicklungen und über die Roadmap oder andere Erkenntnisse, die für die Vertragsbeziehung bedeutsam sein könnten.

9 Besondere Bedingungen bezüglich Softwareerweiterung

1 Sofern der Reseller Softwareleistungen in Form von Binärcode von STS erhält und diese um eigene Softwareerweiterung zu einem Softwareprodukt erweitert oder erweitern lässt, gewährleistet er für seine Softwareerweiterung

- dass diese Softwareerweiterung keine Dritten zustehenden Schutzrechte verletzt,
- dass alle anwendbaren Lizenzen der in der Softwareerweiterung eingesetzten Freien Software und Open Source Software («FOSS») kompatibel zueinander sind und keine Lizenzkonflikte vorliegen,
- dass alle Lizenzverpflichtungen der anwendbaren Lizenzen, insbesondere der eingesetzten FOSS, eingehalten sind (z.B. Code-Anpassungen sind kommentiert; Lizenztexte, Copyright-Statements, Notice-Files sind bereitgestellt etc.),

d) dass die Verwendung der in der Softwareerweiterung enthaltenen FOSS oder sonstigen Software nicht dazu führt, dass der von STS gelieferte Binärcode den Bedingungen einer FOSS- oder sonstigen Lizenz unterliegt.

2 Weiterhin stellt der Reseller sicher, dass der von STS gelieferte Binärcode nicht verändert wird. Sollte das finale Softwareprodukt auf einer Downloadplattform eingestellt werden (z.B. App Store), sind die Bedingungen dieser Plattformbetreiber einzuhalten.

3 Versucht ein Dritter, STS, Swisscom (Schweiz) AG oder Swisscom IT Services Finance S.E. gestützt auf angeblich bessere Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Softwareprodukt an der Ausübung seiner Dienstleistungen zu hindern, so zeigt STS dies dem Reseller innert fünf Kalendertagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und zumutbaren Unterstützung durch STS wird der Reseller

a) nach eigenem Ermessen entweder die Softwareerweiterung so abändern oder abändern lassen, dass sie den Voraussetzungen dieses Vertrages entspricht und Schutzrechte nicht verletzt,

b) oder auf seine Kosten STS eine Lizenz des Dritten verschaffen,

c) oder den Drittspruch bestreiten.

4 Kommt es zu einer gerichtlichen Klage des Dritten gegen STS, überlässt STS dem Reseller, soweit prozessrechtlich möglich, die alleinige Kontrolle über die Prozessführung und nimmt alle dazu notwendigen Handlungen vor. Unter dieser Voraussetzung übernimmt der Reseller die Kosten der Prozessführung (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und ersetzt STS jeden aus einem rechtskräftigen Urteil gegen STS resultierenden direkten Schaden. STS verliert die Ansprüche gemäss dieser Gewährleistung, wenn sie dem Reseller die Kontrolle über die Prozessführung entzieht oder nicht überlässt, insbesondere wenn sie ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Reseller Drittsprüche durch Vergleich oder Anerkennung ganz oder teilweise erledigt. Der Reseller wird diese Genehmigung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

5 Dieser Absatz gilt über die Beendigung der Verträge hinaus.

10 Vergütung und Rechnungstellung

1 Der Reseller hat die in den Bestellungen vorgesehenen Vergütungen für die von STS erbrachten Leistungen zu bezahlen.

2 Falls von STS nicht anders deklariert, verstehen sich sämtliche Preise exklusiv Steuern, Abgaben und Gebühren. Sind Steuern, Abgaben oder Gebühren in den Preisen enthalten, kann STS die Preise auf den Zeitpunkt einer Änderung dieser Steuern, Abgaben oder Gebühren entsprechend anpassen, ohne dass dem Reseller ein Sonderkündigungsrecht zusteht.

3 Sofern Steuern, Abgaben und/oder Gebühren, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Quellensteuern und/oder Abzugssteuern, die von ausländischen Regierungsbehörden oder in deren Namen auf Transaktionen unter den Verträgen erhoben werden, sind diese vom Reseller zu tragen, ausser der Reseller weist eine entsprechende Freistellung nach. Falls der Reseller eine solche Steuer oder Abgabe von Zahlungen unter diesem Vertrag einbehalten oder abziehen muss, erhöht der Reseller die Zahlung um diesen zusätzlichen Betrag, damit STS nach diesem Einbehalt oder Abzug derjenige Betrag zufließt, der ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug bezahlt worden wäre. Fallen bei der Leistungserbringung im Ausland weitere Steuern, Abgaben oder Gebühren an (z.B. durch den Einsatz von Mitarbeitenden oder anderen Hilfspersonen von STS an Standorten des Resellers, Endkunden, Teilnehmers oder Channel Partner ausserhalb der Schweiz), sind diese ebenfalls vom Reseller zu bezahlen. STS informiert den Reseller vorgängig darüber und bemüht sich um entsprechende Vermeidung/Minimierung. Der Reseller informiert STS vorgängig über relevante steuerrechtliche Änderungen in Bezug auf seine Auslandsstandorte, die vom Leistungsumfang erfasst sind. STS ist berechtigt, Preise und Leistungen entsprechend anzupassen.

4 STS macht fällige Forderungen mittels Rechnung geltend. Rechnungen sind innert 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

5 Rechnungen gelten als vom Reseller genehmigt, wenn er diese nicht innert 90 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich und objektiv begründet beanstandet hat. Inkorrekte Rechnungspositionen berechtigen den Reseller nicht zum Zahlungsrückbehalt korrekter Rechnungspositionen.

6 Der Verzug des Resellers tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Es gilt der gesetzliche Verzugszins. Befindet sich der Reseller mit einer Zahlung im Verzug, kann STS die Erbringung weiterer Leistungen von der vollständigen Bezahlung offener Rechnungen und, nach ihrem Ermessen, auch von Vorauszahlungen oder anderen Sicherheiten abhängig machen.

7 Vom Reseller geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, sind nach effektivem Aufwand zu den anwendbaren Stunden- oder Tagessätzen zu vergüten.

8 STS ist berechtigt, dem Reseller Mahngebühren (zuzüglich zum Verzugszins) in Rechnung zu stellen. STS kann zudem jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen oder Forderungen an diese abtreten.

9 Verschiedene Leistungsarten werden getrennt in der Rechnung dargestellt.

10.1 Einmalvergütung

1 Es können einmalig Gebühren für Beratungsaufwände bzw. Einmalleistungen oder Setup Gebühren bzw. Anschlussgebühren zu Beginn der Dienstleistung für die projektspezifische Konfektionierung der Produkte bzw. projektspezifische Aufwände erhoben werden. Auch Voucher, die zum Abruf von Leistungen berechtigen, werden einmalig vorab erworben. Diese sind im Bestellformular, im Vertrag oder in der Bestellform auf dem Webauftritt der Dienstleistung ersichtlich.

10.2 Monats- und Jahresnutzungspreis

1 Es können feste, jährlich wiederkehrende Gebühren zu Beginn eines jeden Vertragsjahres oder zu Beginn eines jeden Folgemonats für Leistungen oder Abrufkontingente erhoben werden. Diese sind im Bestellformular oder in der Bestellform auf dem Webauftritt oder im Vertrag ersichtlich. Sämtliche Rückerstattungen bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages von bereits entrichteten Jahresentgelten sind ausgeschlossen.

10.3 Vergütung pro Nutzer

1 Dienstleistungen werden einem Endnutzer zur Verfügung gestellt. In diesem Vergütungsmodell wird eine Pauschale pro Endnutzer und Monat erhoben. Damit sind alle Abrufe von Dienstleistungen dieses Endnutzers in dem Monat abgegolten, sofern die maximale Anzahl der Abrufe nicht im Bestellformular, dem Vertrag oder dem Bestellformular im Webauftritt begrenzt ist.

10.4 Vergütung pro Aktivnutzer

1 Dienstleistungen werden einem Endnutzer zur Verfügung gestellt. In diesem Vergütungsmodell wird eine Pauschale pro Endnutzer und Monat erhoben, sofern der Endnutzer mindestens einmal die Dienstleistung angefordert hat. Damit sind alle Abrufe von Dienstleistungen dieses Endnutzers in dem Monat abgegolten, sofern die maximale Anzahl der Abrufe nicht im Bestellformular, dem Vertrag oder dem Bestellformular im Webauftritt begrenzt ist. Falls keine Dienstleistung abgerufen wurde, fällt in dem betreffenden Monat keine Gebühr an.

10.5 Vergütung pro Abruf («Postpaid Modell»)

1 Bestimmte Leistungen (z.B. Signaturen oder Identifikationen) werden «pro Abruf» angeboten. Die Abrufe werden monatlich summiert und nach Ablauf eines Leistungsmonats in Rechnung gestellt. Die Leistungsabrechnung enthält die Anzahl der im Monat geleisteten Abrufe.

10.6 Volumengebundene Nutzungspreise («Prepaid Modell»)

1 Bestimmte Leistungen (z.B. Signaturen oder Identifikationen) werden auch «volumengebunden» angeboten. Volumengebundene Nutzungspreise sind an ein jährliches oder mehrjähriges bestelltes Volumen von Dienstleistungen («Volumen von Leistungseinheiten») gekoppelt und werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Mindestbestellmenge und Preise für die vorausbestellbaren Volumina von Leistungseinheiten ergeben sich aus dem Bestellformular, dem Vertrag oder dem Bestellform im Webauftritt.

2 Der Reseller kann gemäss seinem geschätzten Volumen von Leistungseinheiten zu Vertragsbeginn ein bestimmtes Volumen einer oder mehrerer Dienstleistungen bestellen und sich zu einer Mindestvertragsdauer verpflichten.

3 Jede Dienstleistung entspricht einer entsprechenden Anzahl von Leistungseinheiten gemäss Auflistung im Bestellformular, Vertrag oder Bestellform im Web. Es steht dem Reseller dann frei, die Einheiten frei für die bestellten Leistungen zu verwenden.

4 Das Volumen von Leistungseinheiten wird bei mehrjährigen Verträgen verbindlich auf die Vertragsjahre aufgeteilt («Vertragsjahresvolumen»). Das Volumen von Leistungseinheiten ist in seiner Summe immer an den Vertragszeitraum gebunden. Sofern keine spezifische Aufteilung erfolgt, wird das Volumen von Leistungseinheiten gleichmässig pro rata temporis auf die Vertragsjahre aufgeteilt.

5 Bezahlte und nicht genutzte Leistungseinheiten verfallen am Ende eines jeden Vertragsjahres oder am Vertragsende vor eventueller Verlängerung des Vertrages oder bei Beendigung des Vertrages. Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund oder aufgrund einer Vertragsoptimierung werden noch nicht bezahlte aber bereits bezogene Leistungseinheiten im Verhältnis zum bestellten Volumen von Leistungseinheiten zu den Konditionen des gekündigten Vertrages verrechnet.

6 Während der verpflichteten Vertragsdauer kann das bestellte oder vertragsjährliche Volumen nicht verringert werden, ausser wenn der Reseller zeitgleich einen neuen Vertrag mit gleichen oder längeren Vertragszeiträumen abschliesst,

bei dem das Volumen von Leistungseinheiten um mindestens 10% gegenüber dem gekündigten Vertrag erhöht wird ("Vertragsoptimierung").

- 7 Wird das Volumen von Leistungseinheiten überschritten, werden die überschüssigen/zusätzlich verwendeten Leistungseinheiten nach den hierfür angegebenen Preisen der Bestellung, dem Vertrag oder der Bestellform im Web verrechnet. Wird das Vertragsjahresvolumen überschritten, werden die überschüssigen/zusätzlich verwendeten Leistungseinheiten entweder von dem Vertragsjahresvolumen des Folgejahres in Abzug gebracht oder nach den hierfür angegebenen Preisen der Bestellung, dem Vertrag oder der Bestellform im Web verrechnet
- 8 Die Transaktionsvolumen können vom Reseller für unterschiedliche Kundenprojekte verwendet werden und auf diese aufgeteilt werden. Sie gelten für alle vom Reseller bei STS bestellten Projekte. Durch Hinweis im Vertrag können bereits bestehende Kundenverträge auf das Prepaid Modell umgestellt werden. Hierzu sind Vertragsdatum, optional Vertragsnummer und die Bezeichnung der Anschlüsse dieser Verträge anzugeben. Die Regelung wird ab Rechnungsstellung des Folgemonats nach dem Hinweis angewendet.
- 9 Sofern der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf des Vertragszeitraumes gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag automatisch um einen weiteren Vertragszeitraum wie zuvor mit gleichem Volumen von Leistungseinheiten. Der Monatspreis entspricht dann dem Gesamtpreis für diesen Vertragszeitraum dividiert durch die Anzahl der Monate dieses Zeitraumes. Abweichend davon kann bei zeitgerechter Kündigung auch ein neuer Vertrag mit anderem Transaktionsvolumen und anderen Vertragszeiträumen und entsprechender angepasster Aufteilung von Vertragsjahresvolumen abgeschlossen werden.

10.7 Änderungsgebühr

- 1 Im Rahmen der Dienstleistungen können Änderungen vom Reseller beauftragt werden. Diese können Änderungsgebühren unterliegen, die im Änderungsformular, im Vertrag oder Änderungsform im Webauftritt bei der Bestellung der Änderung angegeben sind.

10.8 Preisgleitklausel und Fremdwährungspreise

- 1 Sofern keine Einzelleistung erworben wurde, gelten bei Vertragsverlängerungen die Konditionen des bestehenden Vertrages, vorbehaltlich der Anpassung der Preise an den Konsumentenindex der Schweiz durch STS oder die Neufestsetzung der Preise durch STS unter Berücksichtigung der Marktsituation und sofern keine Änderungsbestellung nach neuen Konditionen erfolgt.
- 2 Werden darüber hinaus Leistungen in einer anderen Währung als Schweizer Franken (CHF) angeboten, so können seitens STS Preisanpassungen vorgesehen werden, sofern sich das Wechselkursverhältnis der angebotenen Währung zum Schweizer Franken zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um mehr als 10% verändert hat.

10.9 Weitere Leistungen

- 1 Vom Reseller geforderte Leistungen, deren Preise nicht speziell vereinbart wurden, werden nach effektivem Aufwand zu den jeweils in den Bestellformularen genannten Standardsätzen von STS in Rechnung gestellt.

10.10 Spesen

- 1 Verlangt der Reseller Leistungen vor Ort, gehen tatsächlich anfallende Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen ohne anders lautende Vereinbarung zu Lasten des Resellers und werden separat in Rechnung gestellt.

11 Annahme und Abnahme

- 1 Der Reseller ist verpflichtet, alle Leistungen von STS sofort nach deren Bereitstellung entgegenzunehmen (Annahme).
- 2 Sofern eine Schnittstelle für eine technisch wiederkehrende Leistungserbringung in Betrieb genommen wird (Lieferobjekt technischer Service), erhält der Reseller von STS eine Nachricht, sobald die Schnittstelle einsatzbereit und abnahmefähig ist. Der Reseller prüft den Anschluss an die Schnittstelle oder lässt ihn während der folgenden 20 Kalendertage nach Mitteilung prüfen und meldet STS etwaige Fehler.
- 3 Sofern vereinbart, erfolgt nach der Annahme für werkvertragliche Einmalleistungen in der Regel eine Abnahmeprüfung durch den Reseller. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. STS hat Anspruch auf eine schriftliche Abnahmeerklärung. Wurde keine Abnahmeprüfung vereinbart oder verzichtet der Reseller auf eine solche, sind allfällige Mängel vom Reseller innert 20 Kalendertagen ab Bereitstellung schriftlich zu rügen.
- 4 STS kann bei werkvertraglichen Leistungen die Abnahme von Teilleistungen verlangen, sofern dies für den Reseller zumutbar ist. In diesem Fall können bei einer nachfolgenden Schlussabnahme allfällige Mängel nur noch geltend gemacht werden, soweit diese bei einer früheren (Teil)Abnahme nicht erkannt wurden und nicht erkannt werden konnten.

- 5 Zeigt sich bei der Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel, so wird die Abnahme zurückgestellt. STS behebt die festgestellten erheblichen Mängel innert angemessener Frist und stellt das betroffene Lieferobjekt erneut zur Abnahme durch den Reseller bereit.
- 6 Wird auch bei einer weiteren Abnahmeprüfung mindestens ein erheblicher Mangel festgestellt, ist der Reseller berechtigt, vom betroffenen Leistungsteil, bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit, von den betroffenen Einzelverträgen zurückzutreten. Während der Vertragsdauer bereits erbrachte wiederkehrende Leistungen von STS sind vom Rücktritt nicht betroffen und vom Reseller zu vergüten.
- 7 Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Reseller nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch STS innert angemessener Frist zu beheben. Gelingt dies nicht, hat der Reseller Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung.
- 8 Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Reseller nicht binnen 20 Kalendertagen nach der Bereitstellung der Leistung schriftlich unter spezifischer Aufführung erheblicher Mängel erklärt, dass er die Abnahme verweigert. Leistungen gelten zudem ohne Weiteres als abgenommen, sobald der Reseller die Lieferobjekte operativ oder kommerziell nutzt bzw. nutzen lässt.

12 Verzug von STS

- 1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, tritt ein Verzug von STS nach Ablauf einer vom Reseller in einer schriftlichen Mahnung angesetzten angemessenen Nachfrist ein. Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung von STS als eingehalten.
- 2 Befindet sich STS in Verzug, so hat der Reseller schriftlich eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen.
- 3 Kommt STS auch bis zum Ablauf dieser Frist ihrer Leistungsverpflichtung nicht nach, ist der Reseller berechtigt, vom betroffenen Leistungsteil bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit von den betroffenen Einzelverträgen zurückzutreten. Während der Vertragsdauer bereits erbrachte, wiederkehrende Leistungen von STS sind vom Rücktritt nicht betroffen und vom Reseller zu vergüten.
- 4 Die Nichteinhaltung von Service Levels mit Zeitangaben fällt nicht unter die Regelungen des Verzugs. Es finden dazu die übrigen vertraglichen Regelungen Anwendung (insbesondere Gewährleistung).
- 5 Bei Dauerschuldverhältnissen ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.

13 Gewährleistung

- 1 STS gewährleistet, dass ihre Leistungen den in den Verträgen vereinbarten Spezifikationen, Zusicherungen sowie den zum vereinbarten Gebrauch objektiv vorausgesetzten Eigenschaften entsprechen. Die nachstehend definierten Fristen und Mängelrechte gelten unter Vorbehalt von gesetzlich zwingenden Bestimmungen als abschliessend.

13.1 Gewährleistung für Kaufverträge

- 1 STS übernimmt gegenüber dem Reseller die Gewährleistung gemäss den Bedingungen, welche den Produkten beigelegt sind. Fehlen solche Beilagen, gilt ab Lieferung eine Gewährleistungsfrist von zwölf Monaten für Hardware und von drei Monaten für Software/Lizenzen.

13.2 Gewährleistung für werkvertragliche Einmal-Leistungen

- 1 Die Dauer der Gewährleistung beträgt sechs Monate ab erfolgter Abnahme.
- 2 Wird das Werk nach erfolgreicher Abnahme von STS betrieben, gewartet oder gepflegt, so erfolgt eine Mängelbehebung ausschliesslich gemäss den Regelungen und Prozessen des entsprechenden Vertrages für Betriebs-, Wartungs- oder Pflegeleistungen.

13.3 Mängelrechte bei Kaufverträgen und werkvertraglichen Einmal-Leistungen

- 1 Liegt ein von der Gewährleistung erfasster Mangel vor, kann der Reseller zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel nicht innert einer der Mangelursache angemessenen Frist behoben werden, so setzt der Reseller eine angemessene Nachfrist zur unentgeltlichen Behebung des Mangels an. STS kann in ihrem Ermessen anstelle einer Nachbesserung auch Ersatz liefern. Scheitert die Nachbesserung erneut, kann der Reseller entweder:
 - a) eine angemessene Preisminderung verlangen, oder
 - b) bei einem erheblichen Mangel, vom betroffenen Leistungsteil bzw. bei entsprechender Unzumutbarkeit von den betroffenen Einzelverträgen zurückzutreten. Sind Verträge mit wiederkehrenden Leistungen indirekt vom Rücktritt betroffen (z.B. Betrieb oder Wartung des Produkts), können diese bei gegebenem Sachzusammenhang und entsprechender Unzumutbarkeit ausserordentlich gekündigt werden. Eine Vergütung ist dann pro rata temporis geschuldet.

13.4 Gewährleistung und Mängelrechte für Betriebs-, Wartungs- und Pflegeleistungen

- 1 STS gewährleistet, die in den Verträgen vereinbarten Service Levels einzuhalten.
- 2 Leistungen, für die kein anderer Service Level vereinbart wurde, werden nach „best effort“ erbracht. „Best effort“ bedeutet, dass sich STS in angemessener und wirtschaftlich zumutbarer Weise mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen um die Leistungserbringung bzw. Störungsbehebung bemüht, ohne jedoch die Einhaltung einer darüber hinausgehenden Qualität oder die Einhaltung bestimmter Zeiten zu gewährleisten.
- 3 Verletzt STS innert sechs Monaten dieselben zugesicherten Service Levels mehr als zweimal in schwerwiegender Weise, gilt dies als wichtiger Kündigungsgrund für den Reseller.

13.5 Rechtsgewährleistung

- 1 STS gewährleistet, dass ihre Leistungen keine Dritten in der Schweiz zustehenden Schutzrechte verletzt (nachstehend „Schutzrechte“).
- 2 Versucht ein Dritter, den Reseller gestützt auf angeblich bessere Schutzrechte an der vertragsgemässen Benutzung der Leistungen von STS im Rahmen der spezifizierten Einsatzbedingungen zu hindern, so zeigt der Reseller dies STS innert fünf Kalendertagen schriftlich an. Unter der Voraussetzung der fristgerechten Anzeige und zumutbaren Unterstützung durch den Reseller wird STS nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten:
 - a) ihre Leistungen (einschliesslich Software) so abändern, dass sie bei Erfüllung aller wesentlichen vertraglichen Anforderungen die Schutzrechte des Dritten nicht (mehr) verletzen oder
 - b) dem Reseller eine Lizenz des Dritten verschaffen. Sind beide Varianten für STS nicht möglich oder unverhältnismässig, kann sie die betroffenen Leistungsteile bzw. Verträge ausserordentlich kündigen. Dem Reseller steht ein entsprechendes Kündigungsrecht zu, wenn für ihn die von STS gewählte Variante objektiv nicht zumutbar ist. In beiden Fällen hat der Reseller Anspruch auf Schadenersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 15.
- 3 Kommt es zu einer gerichtlichen Klage des Dritten gegen den Reseller, dem Vertragspartner des Resellers, dem Endkunden oder dem Teilnehmer, stellt der Reseller sicher, dass STS die alleinige Kontrolle über die Prozessführung erhält und nimmt alle dazu notwendigen Handlungen vor, soweit dies nach der anwendbaren Prozessordnung zulässig und möglich ist. Unter dieser Voraussetzung gelten die Kosten der Prozessführung (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und die Schadenersatzforderungen des berechtigten Dritten (einschliesslich Verfahrens- und Parteientschädigungskosten), die einem solchen Anspruch zuzurechnen sind und die dem Reseller in einem solchen Verfahren oder einem von STS genehmigten Vergleich endgültig auferlegt werden, als direkte Schäden des Resellers. Im Übrigen gilt Ziffer 15 dieser AGB.

13.6 Gewährleistungsausschlüsse

- 1 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von Mängeln, deren Ursachen nicht von STS oder von ihr beigezogenen Hilfspersonen zu vertreten sind (z.B. Eingriffe durch andere Dritte, Eingriffe durch den Reseller oder höhere Gewalt). Die vertraglichen Gewährleistungen erstrecken sich ebenfalls nicht auf vom Reseller beigelegte Betriebsmittel (inklusive Softwarelizenzen eines Drittherstellers), auch wenn diese von STS im Namen des Resellers beschafft wurden.
- 2 STS übernimmt keine Gewährleistung, dass von ihr erstellte oder gelieferte Werke (insbesondere Individualssoftware) sowie von ihr betriebene IT-Systeme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Reseller gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, Hardware oder Software eingesetzt werden können.
- 3 Verfügt der Reseller oder von ihm beigezogene Hilfspersonen über Berechtigungen, welche ihm den Eingriff in die Betriebsverantwortung von STS ermöglichen (insbesondere Admin-/Root-Rechte), sind die von der Eingriffsmöglichkeit betroffenen Service Levels ausser Kraft gesetzt. STS behält sich vor, für solche Berechtigungen technische und organisatorische Rahmenbedingungen festzulegen.
- 4 Erbringt STS Leistungen im Zusammenhang mit der Analyse oder Behebung von vermeintlichen Mängeln oder tatsächlichen Mängeln, welche nicht von der Gewährleistung von STS erfasst sind, so hat der Reseller diese Leistungen nach effektivem Aufwand zu den anwendbaren Stunden- oder Tagessätzen zu entschädigen.

14 Eigentums-, Schutz- und Nutzungsrechte

14.1 Eigentum an Sachen

- 1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist ein Übergang von Eigentum ausgeschlossen. Eine Ersitzung während der Vertragsdauer ist ausgeschlossen.

14.2 Schutz- und Nutzungsrechte

- 1 STS räumt dem vom Reseller in der Bestellung benannten Teilnehmer ein beschränktes, nicht übertragbares, nicht ausschliessliches und nicht exklusives Recht zur Nutzung der in den Verträgen vereinbarten Leistungen von STS ein. Dem Teilnehmer wird darüber hinaus gestattet, Leistungen oder Teilleistungen der STS seinen Endnutzer zur Verfügung zu stellen.
- 2 Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen. Bei Leistungen, die gemäss Vertrag nur über oder für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer des Vertrages.
- 3 Sind für den Reseller erkennbar Produkte von Dritten Teil der Leistungen von STS, anerkennt der Reseller zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Nutzungsbestimmungen und Lizenzbedingungen und anderer Vorgaben dieser Dritten und räumt diesen das Recht ein, diese Bedingungen direkt gegen den Reseller durchzusetzen.
- 4 Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigen Eigentum (Urheberrechte, Patentrechte, Know-how etc.) bezüglich Leistungen von STS verbleiben bei der STS oder dem berechtigten Dritten. Beide sind in der weiteren Verwertung und anderen Nutzung dieses geistigen Eigentums nicht eingeschränkt und gegenüber dem Reseller in keiner Pflicht. Soweit die Parteien geistiges Eigentum gemeinsam geschaffen haben, räumen sie sich gegenseitig auf Dauer die Befugnis ein, diese Rechte unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht unabhängig voneinander, örtlich unbeschränkt beliebig zu nutzen und auszuwerten. Im Falle von Software hat der Reseller ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung keinen Anspruch auf den Source Code und darf solchen auch nicht verwenden oder beschaffen. Der Reseller anerkennt den Bestand des geistigen Eigentums von STS und von etwaigen Dritten an den von STS erbrachten Leistungen und wird nichts unternehmen, was dessen Wert beeinträchtigen kann. Er wird im Rahmen seiner Möglichkeiten eine unbefugte Nutzung verhindern.
- 5 Dieser Absatz gilt über die Beendigung der Verträge hinaus.

15 Haftung

- 1 Bei Vertragsverletzungen haften die Parteien für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Kein Verschulden von STS liegt insbesondere vor bei:
 - a) Selbstverschulden durch den Reseller, dem Vertragspartner des Resellers, dem Teilnehmer oder Endkunden oder seine Hilfspersonen;
 - b) Verschulden von Dritten, welche keine Hilfspersonen von STS sind, sowie bei höherer Gewalt – jeweils unter der Voraussetzung, dass STS die allfällige gegen bestimmte Ereignisse vertraglich vereinbarten Massnahmen getroffen hat.
- 2 Für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden sowie für Personenschäden haften die Parteien unbegrenzt. In allen anderen Fällen haften die Parteien für Sach- und Vermögensschäden insgesamt pro Vertragsjahr bis zu 100% der verbindlich vereinbarten jährlichen Vergütung des betreffenden Einzelvertrages, maximal jedoch bis zu CHF 50'000.- je Schadenereignis. In keinem Fall haften die Parteien für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Daten- oder Reputationsverluste sowie Ansprüche Dritter.
- 3 Bei Personalverleih haftet STS ausschliesslich für die sorgfältige Auswahl der verliehenen Mitarbeitenden.
- 4 Sind für Vertragsverletzungen von STS Vertragsstrafen geschuldet, so stehen dem Reseller diesbezüglich keine weiteren Ansprüche, auch nicht Schadenersatz oder eine Rückerstattung bzw. Minderung, zu.
- 5 Weitergehende Haftungsbestimmungen zu Lasten von STS gelten – auch in zu diesen AGB vorrangigen Dokumenten – nur, wenn sie ausdrücklich auf die vorliegende Bestimmung Bezug nehmen.
- 6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für vertragliche sowie ausservertragliche Ansprüche.

16 Höhere Gewalt

- 1 Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien im Rahmen der Verträge insbesondere, jedoch nicht abschliessend: Naturereignisse von besonderer Intensität (Lawinen, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Vulkanausbrüche, usw.), Sabotage, DDOS-Attacken, Hacking, Malware, Ransomware, Epidemien, Stromausfall bei den Energieversorgern, Krieg sowie kriegerische Ereignisse, Revolutionen, Rebellionen, Terrorismus, Aufstände, usw. und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie unvorhersehbare behördliche Restriktionen.
- 2 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, ihre vertraglichen Pflichten vollständig zu erfüllen, so ist sie insoweit vorübergehend von ihren

Pflichten befreit - unter der Voraussetzung, dass sie die allfällig gegen bestimmte Ereignisse vertraglich vereinbarten Massnahmen getroffen hat.

- 3 Ist das Festhalten am Vertrag für die andere Partei in einem solchen Fall objektiv nicht oder nicht mehr zumutbar, kann sie die betroffenen Leistungen mit sofortiger Wirkung kündigen.

17 Datenschutz und Geheimhaltung

17.1 Datenschutz

- 1 Jede Partei bearbeitet im Rahmen der Vertragsbeziehung Personendaten über Mitarbeitende und andere Hilfspersonen der anderen Partei. Dazu zählen z.B. Name, Post-/E-Mail-/IP-Adresse, Telefonnummer, Beruf/Funktion, Identifikationsmittel, Ausweiskopien etc. Für die Zwecke der Vertragsabwicklung und Pflege der Vertragsbeziehung (z.B. Kommunikation, Zutritts-/Zugriffskontrolle, Störungsmeldungen, Bestellungen, Rechnungsstellungen, Zufriedenheitsanalysen, Informationen über neue Produkte, Einladungen zu Events etc.) bearbeiten die Parteien diese Personendaten in ihrer jeweilig eigenen Verantwortlichkeit auf ihren jeweils eigenen Systemen und unter Anwendung von angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten. Weitere Hinweise entnehmen Sie der [Datenschutzerklärung](#) der STS.

- 2 STS bearbeitet zudem zum Zweck

- 3 der Qualitätssicherung (z.B. Umfragen zur Zufriedenheit mit dem Service),

- 4 der Produktentwicklung (z.B. Fragen bezüglich Produkterweiterung)

- 5 und für Serviceangebote

- 6 Daten von Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen des Resellers, die als Ansprechpartner genannt worden sind. Über allfällige weitere Zwecke der Datenbearbeitung informiert STS den Reseller vorgängig über ihre Kommunikationskanäle, z.B. via spezielle Portale oder Nutzergruppen. Im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben stehen dem Reseller entsprechende Möglichkeiten zur Zustimmung oder Ablehnung von bestimmten Arten der Datenbearbeitung zur Verfügung.

- 7 Jede Partei hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten von Mitarbeitenden und anderen Hilfspersonen der anderen Partei an die Bestimmungen des auf sie anwendbaren Datenschutzrechts im Rahmen ihrer eigenen Datenbearbeitung.

- 8 Der Reseller ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und ggf. die dafür nötigen Einwilligungen einzuholen (einschliesslich der Befugnis zur Übertragung der Datenbearbeitung an STS oder dem jeweiligen Zertifizierungs- oder Vertrauensdienst, z.B. Swisscom (Schweiz) AG, Swisscom IT Services S.E., sollte eine solche vorgesehen sein).

- 9 Beim Umgang mit Daten hält sich STS an die geltende Gesetzgebung. STS erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Leistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden. Der Reseller willigt jedoch ein, dass STS im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung des Vertrages Auskünfte über ihn einholen bzw. Daten betreffend sein Zahlungsverhalten weitergeben kann und dass seine Daten zu den gleichen Zwecken innerhalb der Swisscom Gruppe bearbeitet werden können. Wird eine Leistung von STS gemeinsam mit Dritten erbracht, oder bezieht der Reseller im Rahmen der Verträge Leistungen Dritter, so kann STS Daten über den Reseller an Dritte weitergeben, insoweit dies für die Erbringung solcher Leistungen oder das Inkasso notwendig ist oder dies damit zusammenhängt. Der Reseller willigt dabei auch in die Übertragung von Daten ins Ausland ein, soweit STS eine solche für erforderlich hält.

- 10 Das Datenschutzniveau in der Schweiz ist von der Europäischen Kommission als angemessen bestätigt. Für eine rechtmässige Datenübermittlung aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union in die Schweiz ist damit die Voraussetzung erfüllt, dass bei der empfangenden Stelle im Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet sein muss.

17.2 Geheimhaltung

- 1 Für vertrauliche Informationen, die STS vom Reseller im Rahmen der Nutzung der Leistungen anvertraut werden (namentlich Inhaltsdaten von Kundenapplikationen, die im Auftrag des Reseller bei STS gespeichert werden) gilt Ziffer 17.1 Abs. 4 inklusive der Regelung in der Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarung sinngemäss, auch wenn es sich nicht um Personendaten handelt.

- 2 STS sowie von ihr beigezogene Hilfspersonen gelten in Bezug auf spezialgesetzliche Geheimhaltungspflichten, die auf den Reseller anwendbar sind, nicht als dessen Hilfspersonen im strafrechtlichen Sinne und sind zur Einhaltung solcher Bestimmungen nur dann verantwortlich, wenn dies explizit vereinbart wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Wiederverkauf von Dienstleistungen von Swisscom Trust Services AG

- 3 Beide Parteien verpflichten sich sowie die von ihnen im In- und Ausland zum Zwecke der Vertragserfüllung, Inkasso, M&A Prüfungen, Steuerprüfungen oder ähnlichen üblichen Geschäftsvorgängen beigezogenen Hilfspersonen, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen im Rahmen der Verträge oder mit der Vertragsbeziehung oder über die Reseller und Geschäftsbeziehungen der anderen Partei erfahren, vertraulich zu behandeln.

- 4 Sie verpflichten sich, diese Informationen anderen Dritten als ihren Hilfspersonen nur insofern und insoweit zugänglich zu machen, wie die Verträge dies den Parteien erlauben, die andere Partei dies ausdrücklich erlaubt oder dies aufgrund richterlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht erforderlich wird.

18 Einhaltung von anderen Gesetzen, Regulatorien und Vorgaben

- 1 Die Parteien halten die auf sie anwendbaren Gesetze und Regulatorien ein. Der Reseller ist für die Beurteilung und Spezifizierung der Anforderungen aus denjenigen Gesetzen und Regulatorien verantwortlich, welche auf seine Geschäftstätigkeit anwendbar sind. Sofern nicht explizit vertraglich vereinbart, übernimmt STS keine Verantwortung dafür, dass ihre Produkte und Services für die Einhaltung von auf den Reseller oder seine Branche anwendbaren Gesetzen und Regulatorien geeignet sind.

- 2 Der Reseller hält sich in Bezug auf die von ihm bei STS bezogenen Güter (Waren, Software und Technologie) an alle anwendbaren Export-/Importkontrollvorschriften (Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Gütern), insbesondere der USA, einschliesslich der Sanktionen und Embargos.

- 3 Der Reseller wird STS im Falle von Rechtsansprüchen von Dritten oder von Behörden, die sich auf Daten, Inhalte oder die vom Reseller beigestellten Betriebsmittel (insbesondere Softwarelizenzen) oder die nicht rechtskonforme Nutzung der Leistungen beziehen, schadlos halten und für eine angemessene Abwehr von solchen Ansprüchen sorgen und aufkommen.

- 4 Bei Feststellung oder begründeten Anzeichen von Sicherheitsbedrohungen, von rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung oder von Verwendung von Betriebsmitteln, welche Störungen verursachen oder bei Feststellung schwerwiegender Nichtkonformitäten (gemäss dem Einschätzungsschema der Anerkennungsstelle im Rahmen des Signaturgesetzgebung), behält sich STS das Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von drohendem Schaden vor. Nichtkonformitäten gelten, wenn sie vom Reseller oder dem von ihm beauftragten Vertragspartner des Resellers, Endkunden oder Teilnehmer ab deren Mitteilung innerhalb von drei Monaten nicht beseitigt wurden, als schwerwiegende Nichtkonformität.

- 5 STS wird den Reseller umgehend und wenn möglich vorgängig informieren. Die Massnahmen umfassen insbesondere:

- a) die Aufforderung zur umgehenden und dauerhaften Unterlassung resp. wirksamen Verhinderung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung und Entfernung von Betriebsmitteln, welche Störungen verursachen; sowie die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund;
- b) die sofortige und vorübergehende Unterbrechung betroffener vertraglicher Leistungen (z.B. vorübergehende Sperrung von Access-Leistungen).

- 6 Das Ergreifen solcher Massnahmen stellt keine Vertragsverletzung seitens STS dar, soweit sie die Ursache der Störung/Bedrohung nicht selbst zu vertreten hat.

- 7 Der Reseller ist nicht verpflichtet, festgestellte Nichtkonformitäten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, aber sowohl die Nichtbeachtung der Behebungsfristen als auch die Nichtbehebung der festgestellten schwerwiegenden Nichtkonformität durch den Reseller oder Teilnehmer stellt für STS einen wichtigen Kündigungsgrund nach AGB Ziffer 2.7 Absatz 3 dar.

19 Folgen der Vertragsbeendigung

- 1 Beide Parteien sind für eine rechtzeitige Rückgabe von Material (wie z.B. Schlüssel, IT- und Telekommunikationsgeräte, Identifikationsmittel und Dokumente) sowie Räumlichkeiten, die ihr die andere Partei während der Vertragsdauer zur Verfügung gestellt hat, besorgt.

- 2 Ohne anderweitige vertragliche Regelung wird STS die vom Reseller zur Verfügung gestellten Daten nach Vertragsbeendigung löschen, soweit dem keine berechtigten Gründe, wie insbesondere auf STS anwendbare gesetzlichen Archivierungspflichten oder Beweissicherungsinteressen entgegenstehen.

- 3 Im Falle der Beendigung von komplexen Betriebsleistungen werden beide Parteien unabhängig vom Grund der Vertragsbeendigung zum Zwecke einer ordnungsgemässen Betriebsübergabe zusammenarbeiten. STS wird den Reseller diesfalls bei Bedarf und gegen separate Vergütung bei den notwendigen Beendigungshandlungen, inklusive allfälligen Migrationsvorbereitungen im Leistungsbereich der Verträge, unterstützen. Der Reseller seinerseits verpflichtet sich, STS frühzeitig vor Vertragsende den erwarteten künftigen Unterstützungsbedarf

mitzuteilen, um eine entsprechende Ressourcenplanung seitens STS zu ermöglichen. Die Parteien werden die von STS im Rahmen der Vertragsbeendigung oder über diese hinaus zu erbringenden Leistungen frühzeitig vereinbaren.

- 4 Haben die Parteien vereinbart, dass bereits vertragsgemäss erbrachte Einmal-Leistungen (wie etwa Kauf von Hard-/Software, Einführungsprojekte etc.) im Rahmen einer wiederkehrenden Vergütung vom Kunde bezahlt werden (z.B. zusammen mit Wartungs- oder Betriebspreisen), sind die dafür noch ausstehenden Beträge bei einer Beendigung des Vertrages über die wiederkehrenden Leistungen bei Vertragsbeendigung sofort fällig, unabhängig vom Rechtsgrund der Beendigung.
- 5 Die Folgen der Vertragsbeendigung im Zusammenhang mit dem Prepaid-Modell ergeben sich aus Ziffer 10.6.

20 Weitere Bestimmungen

- 1 Ohne explizite Vereinbarung ist keine Partei berechtigt, im Namen der anderen Partei zu handeln.
- 2 Die Verrechnung von Forderungen ist nur mit Zustimmung der Gegenpartei zulässig. Im Konkursfall ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Verrechnung durch den Gläubiger zustimmungsfrei möglich.
- 3 Die Rechte und Pflichten aus den jeweiligen Verträgen können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei an Dritte abgetreten und übertragen werden. STS kann die Rechte und Pflichten jedoch mit befreiender Wirkung jederzeit auf eine andere Gesellschaft der Swisscom Gruppe abtreten und übertragen.
- 4 Die Parteien sind sich einig, dass sie durch die Verträge keine einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) eingehen. Sollte eine solche wider Erwarten angenommen werden, so soll die Auflösung des Vertrags, mit dem sie zusammenhängt, zugleich zur Auflösung der einfachen Gesellschaft führen. Die Parteien haben in diesem Fall keine Pflicht, Beiträge irgendwelcher Art oder Nachschüsse zu leisten. Eine Gewinn- oder Verlustbeteiligung ist ausgeschlossen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Risiken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Wiederverkauf von Dienstleistungen von Swisscom Trust Services AG

- 5 Sollten sich Teile der Verträge als ungültig oder unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen oder den Bestand der jeweiligen und anderen Verträge. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

21 Änderung der AGB

- 1 STS behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die jeweilige Neuversion wird rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Webseite <https://trustservices.swisscom.com/de/agb> veröffentlicht und über die Systemstatusseite kommuniziert: <https://trustservices.swisscom.com/service-status>.
- 2 Die geänderten AGB gelten als genehmigt, sofern der Reseller nicht innert Monatsfrist nach Kenntnisnahme schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt als Kündigung des Vertrags und führt automatisch zu dessen Auflösung.

22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1 Die Vertragsbeziehung der Parteien, einschliesslich dieser AGB Reseller und aller darauf basierender Verträge, untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Die Parteien erklären die Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 für nicht anwendbar.
- 2 Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung der Parteien, d.h. dem Rechtsverhältnis aus den Verträgen einschliesslich dieser AGB, wird ausschliesslich Zürich vereinbart.